

Der Bund fördert die Abwärmenutzung im Rahmen von «Energie 2000», des Energienutzungsbeschlusses und durch entsprechende Rechtsgrundlagen im neuen Energiegesetz. Er strebt umfassende Fernwärmennetze auf der Basis von «Wärmeschienen» an, als Sammel- und Verteilorganisation. Abwärme soll als Entsorgungsgut preisgünstig übernommen werden können aus möglichst vielen regionalen und dezentralen Wärmequellen, wie Industriezentren, Kehrrichtverbrennungsanlagen, Kernkraftwerken und Holzverbrennungsanlagen. Die Planung, Projektierung und Realisierung ist in enger Kooperation mit den betreffenden Kantonen und Gemeinden in die Wege zu leiten. Der Bund kann damit eine private oder gemischtwirtschaftliche Trägerorganisation beauftragen.

N Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie

114/93.410 n Höchstens zwei Mitglieder des Bundesrates aus dem gleichen Kanton (Ruf), vom 3. März 1993

Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

«... vier Jahren ernannt. Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.»

N Staatspolitische Kommission

115/93.411 n Transparenz bei Wahlen (Robert), vom 4. März 1993

Das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung ist in dem Sinne zu ändern, dass Wahlen auf Antrag offen durchgeführt werden können.

N Nebiker, Aubry, Borel François, Darbellay, Dettling, Diener, Fankhauser, Fritsch Oscar, Ruckstuhl, Seiler Hanspeter, Tschäppät Alexander (11)

S Beerli, Huber, Küchler, Rhinow (4)

116/93.412 n Volkswahl der Bundesräte und Bundesrätinnen (Robert), vom 4. März 1993

Die Bundesverfassung ist in dem Sinne zu ändern, dass die Bundesräte und Bundesrätinnen unter angemessener Berücksichtigung der Sprachminderheiten vom Volk gewählt werden.

N Staatspolitische Kommission

117/93.413 n Recht auf Bildung (Goll), vom 4. März 1993

In der Bundesverfassung ist ein soziales Recht auf Bildungsförderung zu verankern. Anspruch haben alle bildungsinteressierten Personen, unabhängig von Alter, Vorbildung sowie regionaler und nationaler Herkunft, wenn sie die notwendigen Mittel für ihren Unterhalt und Aus- und Weiterbildung nicht anderweitig aufbringen können.

Mitunterzeichner: Aguet, Bär, Bäumlin, Béguelin, Bodenmann, Brügger Cyril, Bühlmann, Carobbio, Danuser, de Dardel, Diener, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Gardiol, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmeler, Herczog, Jeanprêtre, Jöri, Ledigerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Misteli, Rechsteiner, Robert, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer (33)

N Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

118/93.414 n Änderung des Wahlverfahrens für Bundesräte (Guinand), vom 8. März 1993

Gestützt auf Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes schlage ich mit einer parlamentarischen Initiative in Form einer allgemeinen Anregung vor, Artikel 4 des Reglements der Vereinigten Bundesversammlung, der das Verfahren der Bundesratswahlen regelt, zu ändern. Die Änderung sollte die Bezeichnung der Kandidaten transparenter machen und es der gewählten Person ermöglichen, ohne Verzug zu erklären, ob sie die Wahl annimmt oder nicht.

In diesem Sinne müssten die neuen Bestimmungen vorsehen, dass «nur Personen kandidieren können, welche wählbar sind, einer Kandidatur zugestimmt haben und von mindestens zehn Mitgliedern der Bundesversammlung unterstützt werden». Die Kandidaturen sollen spätestens eine Woche vor der Wahl ein-

gereicht werden. Im Falle einer Einerkandidatur müsste der Kandidat spätestens im zweiten Wahlgang das absolute Mehr der ausgeteilten Stimmzettel erreichen. Andernfalls sind Kandidaturen neu vorzuschlagen.

N Nebiker, Aubry, Borel François, Darbellay, Dettling, Diener, Fankhauser, Fritsch Oscar, Ruckstuhl, Seiler Hanspeter, Tschäppät Alexander (11)

S Beerli, Huber, Küchler, Rhinow (4)

x 119/93.415 n Reform der Wahl des Bundesrates durch die Bundesversammlung (Gross Andreas), vom 10. März 1993

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, Verfassung und Gesetze so zu revidieren, dass inskünftig:

- a. der Bundesrat von der Vereinigten Bundesversammlung sowohl gemäss dem Parteienproporz wie auch einer Quotenregelung gewählt wird, welche die Ansprüche der Romands und der Tessiner ebenso garantiert wie jene der Frauen, denen mindestens 40 Prozent der Sitze zukommen müssen;
- b. die Neu- oder Wiederwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Bundesrates jederzeit von einer qualifizierten Mehrheit der Bundesversammlung beantragt werden kann (Misstrauensantrag);
- c. der Gesamtbundesrat selber seine Neuwahl in der Bundesversammlung beantragen darf (Vertrauensantrag).

N Staatspolitische Kommission

1993 13. Mai: Die Initiative wird zurückgezogen.

120/93.416 n Ausgabenbremse (Spoerry), vom 10. März 1993

Gestützt auf Artikel 93 BV und Artikel 21^{bis} ff. GVG unterbreite ich im Rahmen einer parlamentarischen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung den Vorschlag, in Artikel 88 der Bundesverfassung sei eine institutionelle Ausgabenbremse zu verankern. Diese soll folgenden Kriterien gerecht werden:

1. Kredite und Zahlungsräumen, mit denen neue, einmalige Ausgaben von mehr als einem bestimmten Anteil des Bundesbudgets (zum Beispiel 0,5 Promille) beschlossen werden, erfordern in jedem Rat die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.
2. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder in beiden Räten dann erforderlich, wenn die Beträge jährlich mehr als einen bestimmten, entsprechend niedrigeren Anteil des Budgets (zum Beispiel 0,05 Promille) ausmachen oder bei bereits bestehenden Aufgaben entsprechende jährlich wiederkehrende Erhöhungen zur Folge haben.
3. Bei Gesetzen, allgemeinen Bundesbeschlüssen oder Verträgen mit dem Ausland bedürfen Anträge zu Bestimmungen die Genehmigung der Mehrheit aller Mitglieder in beiden Räten, wenn sie die Anträge des Bundesrates oder den entsprechend tieferen Antrag der zuständigen Parlamentskommission übersteigen.

N Staatspolitische Kommission

121/93.417 n Leistungen an HIV-infizierte Hämophile. Änderung des Bundesbeschlusses (Duvoisin), vom 11. März 1993

Änderung des Bundesbeschlusses über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten.

1. Titel ergänzen
... an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten und Kinder.
2. Artikel 1 ergänzen
Hämophile ... sowie deren HIV-infizierte Ehegatten und Kinder erhalten Beiträge des Bundes.
3. Artikel 4 der Verordnung vom 10. April 1991 ist wie folgt zu ändern:

Art. 4 HIV-infizierte Ehegatten und Kinder von Hämophilen oder Bluttransfusionsempfängern

1. Gesuchsteller müssen nachweisen, dass sie:
 - a. HIV-infizierte sind
 - b. mit einer Person verheiratet sind oder waren, welche die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung nach Artikel 1 des Bundesbeschlusses erfüllt, oder dass sie von einer Mutter abstammen, welche diese Voraussetzungen erfüllt.
2. Ein Anspruch auf einen Beitrag entfällt, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Gesuchsteller durch seinen Ehegatten oder durch seine Mutter mit dem HIV infiziert wurde.

N *Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*

122/93.418 n Wahl des Bundesrates durch das Volk (Hämmerle), vom 11. März 1993

Artikel 96 Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

1. Das Volk wählt die Mitglieder des Bundesrates nach dem Grundsatz der Proportionalität. Wählbar sind alle Personen, die als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind.
2. Gleichzeitig mit jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.
3. Das Gesetz regelt die Einzelheiten. Es stellt sicher, dass beide Geschlechter sowie verschiedene Landesteile im Bundesrat vertreten sind.

N *Staatspolitische Kommission*

123/93.419 n Änderung des Garantiegesetzes (Haller), vom 11. März 1993

Artikel 9 Absatz 1 des Garantiegesetzes wird sinngemäss folgendermassen geändert:

Artikel 9 Absatz 1

Für die Wahl in den Bundesrat bestimmt sich der massgebende Kanton im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung wahlweise nach folgenden Kriterien:

- a. der Wahlkreis einer Wahl in die Bundesversammlung, in eine kantonale Regierung oder in ein kantonales Parlament;
- b. der Wohnsitz zur Zeit der Wahl in den Bundesrat;
- c. das Bürgerrecht.

Absatz 2

Der Kanton, der bei der ersten Wahl massgebend ist, bleibt massgebend auch für die Wiederwahlen.

N *Staatspolitische Kommission*

124/93.420 n Transparenz finanzieller Folgen von Geschäften (Loeb François), vom 15. März 1993

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21^{bis} ff Geschäftswerkehrsgesetz verlange ich mit einer parlamentarischen Initiative die Ergänzung von Artikel 8^{quinquies} durch einen Artikel 8^{quinquies} Absatz 3^{bis} und eine Ergänzung von Artikel 48 Geschäftswerkehrsgesetz sowie die Ergänzung von Artikel 2 Absatz 1 des Reglements für die Finanzkommission und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

Artikel 8^{quinquies} Absatz 3^{bis} Geschäftswerkehrsgesetz soll lauten:

Bei Geschäften mit erheblichen finanziellen Folgen für den Bundeshaushalt erstellen die Finanzkommissionen nach Abschluss der Kommissionsberatungen einen Mitbericht zuhanden des jeweiligen Rates. Diese Geschäfte werden auf Antrag einer Finanzkommission durch die Koordinationskonferenz bezeichnet.

Artikel 48 Geschäftswerkehrsgesetz soll lauten:

Für die Prüfung des Voranschlags des Bundes, der Nachtragskredite, der Kreditübertragungen und der Staatsrechnung sowie der Geschäfte mit erheblichen finanziellen Folgen wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Finanzkommission.

Artikel 2 Absatz 1-Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation soll lauten:

Die Finanzkommissionen überwachen den Finanzaushalt des Bundes im allgemeinen und befassen sich mit seiner längerfristigen Entwicklung. Sie prüfen die Voranschläge, die Kreditübertragungen und die Rechnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie die Geschäfte mit erheblichen finanziellen Folgen und die Rechnungen der PTT-Betriebe und berichten darüber den eidgenössischen Räten. Die Überweisung anderer Beratungsgegenstände an die Finanzkommission durch die Räte bleibt vorbehalten.

Mitunterzeichner: Aregger, Aubry, Berger, Bezzola, Blocher, Bortoluzzi, Bührer Gerold, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Comby, Cotti, Couchebin, Daepf, David, Deiss, Dettling, Eggly, Engler, Epiney, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Friderici Charles, Fritsch Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gros Jean-Michel, Guinand, Gysin, Heberlein, Hegetschweiler, Jaeger, Kern, Leuba, Maitre, Maurer Ueli, Miesch, Mühlmann, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Pidoux, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scheidegger, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schwab, Seiler Hanspeter, Spoerry, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Wyss Paul, Zöllch, Züger, Zwahlen (78)

N *Staatspolitische Kommission*

125/93.421 n Missbräuchliche Mietzinse. Ausnahmen (Artikel 269a OR) (Ducret), vom 16. März 1993

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf die Artikel 21^{bis} und folgende des Geschäftsverkehrsgesetzes bringe ich in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Artikel 269a Buchstabe g (neu) Obligationenrecht:
g. von einer Verwaltungsbehörde in Anwendung eines Kantonalen Gesetzes festgelegt werden.

N *Kommission für Rechtsfragen*

126/93.422 n Bundesratswahl (Ducret), vom 16. März 1993

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf die Artikel 21 ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes unterbreite ich eine parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz
Aufgehoben.

N *Staatspolitische Kommission*

127/93.424 n Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Bundesgesetz (Carobbio), vom 17. März 1993

Gestützt auf Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die Arbeitsmedizin sowie die Arbeitssicherheit, die bisher entweder im Unfallversicherungsgesetz (soweit es sich um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten handelt) oder im Arbeitsgesetz (soweit es sich um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten handelt) oder im Arbeitsgesetz (soweit es sich um die allgemeine Gesundheitsvorsorge ohne direkten Bezug zur Verhütung von Berufskrankheiten oder -unfällen handelt) enthalten sind, werden in einem einzigen Gesetz über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zusammengefasst.

Bis zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge und über die Arbeitsmedizin zu verstärken.

N *Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*

128/93.427 n Benzinpreis im Tessin (Maspoli), vom 18. März 1993

Wir fordern, dass der Benzinpreis im Tessin auf das Niveau vor der Volksabstimmung am 7. März 1993 herabgesetzt wird.

Sondersession April 1993. Sommersession 1993

Session spéciale d'avril 1993. Session d'été 1993

Sessione speciale di aprile 1993. Sessione estiva 1993

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1993
Année	
Anno	
Session	Sondersession April 1993. Sommersession 1993
Session	Session spéciale d'avril 1993. Session d'été 1993
Sessione	Sessione speciale di aprile 1993. Sessione estiva 1993
Seite	1-179
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 655

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.